

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**- für Geschäftskunden -**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Richter GmbH & Co. KG („**RICHTER**“) gelten für sämtliche Arten von Verträgen, Lieferungen und Leistungen. Die AGB enthalten auch die gesetzlichen Vorabinformationen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Verträge zwischen **RICHTER**:

Richter GmbH & Co. KG

Frankenberger Straße 22

35104 Lichtenfels-Sachsenberg

eingetr. im Handelsregister des Amtsgerichts Korbach unter HRA 41

USt-Identifikations-Nr.: DE 113143434

Telefon: +49 6454 9122-0

Internet: www.richter-drehteile.deE-Mail: info@richter-drehteile.de

und den Geschäftskunden (nachfolgend auch „**Kunden**“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB), d.h. eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- 1.2. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass **RICHTER** in jedem Einzelfall erneut auf sie verweist.
- 1.3. Die AGB von **RICHTER** gelten ausschließlich. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, **RICHTER** stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Keine solche Zustimmung stellt die vorbehaltlose Annahme des Vertragsangebots durch **RICHTER** in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Auch in diesem Fall gelten ausschließlich die AGB von **RICHTER**. Mit Ausnahme der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Richter Verwaltungs GmbH, sowie der Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten, entsprechend des Nachweises oder der Offenkundigkeit ihrer Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung, sind sonstige Mitarbeiter der **RICHTER** nicht befugt, von diesen Bedingungen oder unseren Leistungsbeschreibungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

- 1.4. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Schriftform im Sinne dieser AGB umfasst auch elektronische Erklärungen, die im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien mit einem elektronischen System, das dem Stand der Technik entspricht, unterzeichnet werden.

2. Angebot und Vertragsschluss, Abtretung

- 2.1. Bestellungen oder Auftragsanfragen bedürfen der ausdrücklichen Annahme durch RICHTER. Die Annahme durch RICHTER erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung oder Versand-/Abholbereitschaftsanzeige per E-Mail oder Telefax) oder durch Auslieferung.
- 2.2. Abweichende mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung der RICHTER in Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail, Telefax). Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder sonstigen Nebenabreden.
- 2.3. RICHTER behält sich in der Auftragsbestätigung vor, mit der Herstellung der bestellten Ware oder der Leistung, gleich welcher Art, erst nach Eingang der vereinbarten Zahlung, Teil- oder Anzahlung, durch den Kunden zu beginnen. Die AGB sind der Auftragsbestätigung nochmals angefügt.
- 2.4. Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit der vorherigen Zustimmung von RICHTER abtreten und nur, soweit die Interessen von RICHTER durch die Abtretung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Preisanpassung, Aufrechnung

- 3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen Preise („Vertragspreise“) gemäß der Auftragsbestätigung. Die angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro (€) und verstehen sich -soweit nicht abweichend vereinbart- ab Werk (EXW - Incoterms 2020) zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie Verpackung und Versandkosten. Bei einer versehentlich falschen Preisangabe behält sich RICHTER vor, den Vertrag anzufechten.
- 3.2. Sofern nichts anderes in Textform vereinbart oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist, ist RICHTER bei Verträgen, die sukzessive Belieferungen nach Einzelabrufe des Kunden zum Gegenstand haben, nach Ablauf von 12 Monaten nach Auftragsannahme berechtigt, die Preise entsprechend nach vorheriger, Ankündigung von zwei (2) Monaten und nach billigem Ermessen der Entwicklung ihrer Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, zu erhöhen.
- 3.3. Der jeweilige Preis oder auch Teil-Preis ist ohne Abzug innerhalb der in der Rechnung oder der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsfrist zu zahlen. Sofern eine solche Zahlungsfrist nicht ausdrücklich in der Rechnung oder Auftragsbestätigung genannt oder sonst vereinbart wurde, tritt der Zahlungsverzug spätestens nach Ablauf von 30 Tage nach Rechnungsstellung ein. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Richter. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Im Verzugsfall werden etwaige Stundungsvereinbarungen und eingeräumte Zahlungsziele hinfällig. RICHTER behält sich vor, weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

- 3.4. RICHTER ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der RICHTER durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 3.5. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 3.6. Zahlungen per Scheck oder Wechseln sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit/-fristen, Vorkasse, Rücktrittrecht, Liefer- und Annahmeverzug

- 4.1. Alle von RICHTER angegebenen Termine für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferfristen“) gelten nur annähernd, es sei denn, eine feste Lieferfrist wurde ausdrücklich zugesagt oder vereinbart. Zugesagte oder vereinbarte Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, bei Lieferung gegen Vorkasse ab Zahlungseingang, frühestens jedoch ab endgültiger Einigung über die mit dem Kunden vor Fertigungsbeginn etwaig zu klärenden Fragen. In jedem Fall setzt der Beginn der von RICHTER angegebenen Lieferzeit die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Bei Versendung, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.2. Bei Bestellungen von Kunden mit Geschäfts- und Rechnungsadresse im Ausland oder begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behält RICHTER sich vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassenvorbehalt). Dies gilt auch, wenn die Bestellung zunächst vorbehaltlos angenommen wurde oder bereits Teillieferungen erbracht wurden. Falls RICHTER von dem Vorkassenvorbehalt Gebrauch macht, wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.
- 4.3. Ein Lieferverzug seitens RICHTER tritt stets erst nach Abmahnung durch den Kunden ein. Verzug der RICHTER tritt nicht ein, wenn die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann, da der Kunde eine Mitwirkungshandlung, die sich aus dem Gesetz, dem geschlossenen Vertrag oder aus diesen AGB ergibt, nicht, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die geschuldete Leistung aus anderen allein vom Kunden zu vertretenden Gründen von RICHTER nicht erbracht werden kann.
- 4.4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, wozu auch zählt, dass versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird, so ist RICHTER in diesen Fällen berechtigt, nach billigem Ermessen alle zur Erhaltung und Sicherung der Ware erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche von RICHTER (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.
- 4.5. Eine nicht fristgerechte Lieferung/Leistung hat RICHTER dann nicht zu vertreten, wenn RICHTER ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und RICHTER aus von ihr

nicht zu vertretenden Gründen selbst nicht rechtzeitig beliefert wurde. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Ware nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) vom Vertrag zurücktreten.

- 4.6. Verlangt der Kunde die Änderung von Leistungsfristen oder sonstiger Termine, werden diese erst mit der Zustimmung durch RICHTER in Textform rechtsverbindlich. Die RICHTER durch solche Änderungen entstehenden Kosten sind vom Kunden zu erstatten.
- 4.7. RICHTER ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn
 - a) eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
 - b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und
 - c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, RICHTER erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4.8. Bestehende gesetzliche Vorschriften über Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die Rückabwicklung des Vertrags bei Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) zugunsten der RICHTER bleiben unberührt.

5. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferbeschränkung

- 5.1. Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart oder in der Auftragsbestätigung anders aufgeführt, ab Werk (EXW – Incoterms 2020). Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere auch für etwaige Nacherfüllung, ist in diesem Fall Lichtenfels-Sachsenberg. Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder Zerstörung der Ware geht mit Bereitstellung am Warenausgang/Lager in Lichtenfels-Sachsenberg auf den Kunden über. Ist durch RICHTER auch die Installation des Liefergegenstandes geschuldet, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2. Ü bernimmt RICHTER entsprechend Auftragsbestätigung oder vereinbarungsgemäß den Versand, so ist RICHTER nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen, soweit der Kunde nicht auf eigene Kosten eine eigene Versandart oder Verpackung ausdrücklich bestimmt. Für den Nachweis einwandfreier Verpackung und Transporte genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Kunden. Teillieferungen sind in zumutbaren Umfang zulässig. Die Haftung von RICHTER für Transportschäden setzt die Einhaltung der „Arbeitsanweisung - Verhalten bei Transportschäden“ durch den Kunden voraus; die „Arbeitsanweisung - Verhalten bei Transportschäden“ ist unter https://www.richter-drehteile.de/wp-content/uploads/2023/03/Leitfaden-Transportschaeden_oM.pdf abrufbar.
- 5.3. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. RICHTER kann insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen mit zumindest folgendem Inhalt verlangen: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und

Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei RICHTER entstandene Umsatzsteuer.

6. Geistiges Eigentum, Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- 6.1. RICHTER behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte an allen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen), auch wenn diese den Kunden ausgehändigt oder in sonstiger Weise überlassen wurden, vor.
- 6.2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält RICHTER sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.
 - a) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat RICHTER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die RICHTER gehörenden Waren erfolgen.
 - b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist RICHTER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen und anderweitig zu verwerten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf RICHTER diese Rechte nur geltend machen, wenn RICHTER dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
 - c) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (iii) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - i. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von RICHTER gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei RICHTER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt RICHTER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - ii. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an RICHTER ab. RICHTER nimmt die Abtretung an. Die unter Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- iii. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben RICHTER ermächtigt. RICHTER verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber RICHTER nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und RICHTER den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung seines Rechts geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann RICHTER verlangen, dass der Kunde RICHTER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist RICHTER in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- iv. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von RICHTER um mehr als 10%, wird RICHTER auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7. Mängelrechte des Kunden

- 7.1. Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Die betreffend der zu liefernden Produkte vom Kunden erteilten Vorgaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit und sonstige technische Daten) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) stellen nur dann eine von RICHTER diesbezüglich zugesicherte Beschaffenheit dar, wenn sie gesetzlich zulässig sind und der KUNDE die Vorgaben in Textform und die Darstellungen durch erkennbares Bild vor Auftragsannahme RICHTER mitgeteilt hat und RICHTER die Vorgaben und Darstellungen durch Auftragsbestätigung bestätigt hat.
- 7.3. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, haben die gelieferten Produkte und Leistungen der RICHTER ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, sofern und soweit der Kunde nicht diesbezüglich ausdrücklich abweichende Spezifikationen vorgibt oder Anforderungen stellt. Der Kunde ist allein für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie, bei Vorgabe von Spezifikationen und Anforderungen, für die tatsächliche und rechtliche Nutzungsmöglichkeit der nach diesen Vorgaben gefertigten Produkte verantwortlich.
- 7.4. Im Falle von berechtigten Mängelanzeigen an der Leistungserbringung wird RICHTER nach eigener Wahl nacherfüllen oder Ersatz liefern. Voraussetzung für berechnete Mängelrechte des Kunden ist jedoch dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Der Kunde hat RICHTER im Falle der berechtigten Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt, kann der Kunde, nach fruchtlosem Ablauf einer entsprechenden Frist, die Kürzung der entsprechenden Vergütung verlangen oder den Vertrag insgesamt kündigen, soweit der verbleibende Teil der Leistungen der RICHTER für den Kunden unbrauchbar wird bzw. den ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.5. Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, ist Erfüllungsort der

Nacherfüllung auf dem Betriebsgelände von RICHTER in Lichtenfels-Sachsenberg. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Ware an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Lieferort erhöhen. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für einen Ein- und Ausbau der Ware. RICHTER ist berechtigt, derartige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

8. Haftung, Höhere Gewalt

- 8.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet RICHTER auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RICHTER nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn ihre Erfüllung den mit dem Vertrag verfolgten Zweck erst ermöglicht und der Kunde auf ihre Erfüllung regelmäßig vertrauen darf.
- 8.3. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 8.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit RICHTER einen Mangel arglistig verschwiegen oder individualvertraglich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, oder der Kunde Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz hat.
- 8.4. Soweit RICHTER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.5. Soweit die Haftung von RICHTER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RICHTER.
- 8.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht zu einem Mangel geführt hat, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn RICHTER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.7. RICHTER haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind, wie insbesondere bei Feuerschäden, Überschwemmungen, Erdbeben, Sturmschäden, Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie die Betriebsstörungen und -schließungen aufgrund behördlicher Maßnahmen und Verfügungen zu deren Eindämmung, Schiffbruch, Vandalismus oder Sabotage, Bürgerunruhen, Aufstände, Kriege oder Kriegsbedingungen, behördliche Maßnahmen und Verfügungen ziviler oder militärischer Art zur Zuteilung oder Rationierung von Energie, Kraftstoffen Brennstoffen oder sonstigen Materials oder anderen unvorhersehbaren und unvermeidbaren Umständen, die RICHTER nicht zu vertreten hat. Be- und Versorgungsschwierigkeiten, z.B. bei Material- oder Energiebeschaffung, gelten ebenfalls als höhere Gewalt, wenn und soweit der jeweilige Lieferant von RICHTER seinerseits durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Im Falle höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Lieferfristen oder verschieben sich

vereinbarte Liefertermine jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich RICHTER in Verzug befindet. RICHTER verpflichtet sich, dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende solcher Ereignisse mitzuteilen. Dauert die Behinderung 3 Monate oder länger, können beide Parteien vom betroffenen Kaufvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die in Ziffer 8. beschränkt wurden, sowie für Ansprüchen aus Mängelrechten gemäß Ziffer 7. und sonstige Gewährleistungs-/Mängelrechte, mit Ausnahme von Ansprüchen aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist nach dem Gesetz oder nach diesen AGB eine Abnahme der Leistung erforderlich, verjähren diese Ansprüche binnen einem (1) Jahr ab Abnahme der vertraglichen Leistung bzw. binnen einem (1) Jahr nachdem die Leistung als abgenommen gilt.

10. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Außergerichtliche Streitbeilegung

- 10.1 Diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen RICHTER und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Korbach zuständige Gericht. RICHTER ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche gegen den Kunden auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 10.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 10.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.